Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

unterstützungen stattfinden. Das soll denn auch geschehen, wie in der konstituierenden Sitzung versichert wurde.

Die „Firma" Brockenhaus wurde von dem Gründer des ersten Brockenhauses Pastor von Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld gewählt mit Rücksicht auf den Befehl Jesu (Ev. Joh. 6, 12): „Sammelt die übriggebliebenen Brocken, damit nichts verderbe". Man mag sich an dieser Bezeichnung stoßen und sie unpassend finden, aber wer kennt eine bessere, die ebenso kurz ist und doch eigentlich das Richtige trifft? In der Schweiz existiert noch ein Brockenhaus in Bern, ins Leben gerufen vom Verein zur Unterstützung durch Arbeit, und in Zürich besteht seit 1882 die Anstalt „Phönix", die Kleidungsstücke und Wäsche sammelt und sie alle Vierteljahre zu billigem Preise an arme Leute abgibt. Deutschland hat neben dem Brockenhaus in München 3 Brockenhäuser in Berlin, und je eines in Hamburg und Frankfurt a/M. Wer ein Berliner Brockenhaus kennen lernen will, ohne nach Berlin zu reisen, dem empfehlen wir das interessante Büchlein von Julius Müller zur Lektüre: Das Berliner Brockenhaus. 64 S. Berlin 1901. w.

Appenzell A.-Rh. ist bekanntlich einer der Kantone, die kein Armengesetz haben. Die Sorge für die Armen ist ganz den 20 Gemeinden überlassen gemäß Artikel 15 der Kantonsverfassung: Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu unterstützen. Dieser Grundsatz wurde schon 1551 von der Tagsatzung aufgestellt und in der Folgezeit von der Landsgemeinde immer festgehalten. 1834 findet er sich fast gleichlautend in der ersten kantonalen Verfassung. Anläßlich der Verfassungsrevision von 1876 erklärte der Revisionsrat in Art. 15 die Unterstützung armer Kantonsbürger als Sache der Wohngemeinde. Vor der Landsgemeinde fand aber weder dieser separat zur Abstimmung vorgelegte Artikel, noch der ganze Entwurf Gnade. Der neue dann angenommene Entwurf ging wieder aufs Bürgerprinzip zurück. In die jetzt im Wurfe liegende neue appenzellische Kantonsverfassung ist der fragliche Artikel unverändert aufgenommen worden (Art. 21 des Entwurfes). Bei seiner Beratung im Revisionsrat am 22. August 1904 kam, wie zu erwarten stand, das Bürger- und das Territorialprinzip zur Sprache. Die Subkommission, die die Aufgabe erhalten hatte, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, plädierte in einem gedruckten Berichte und durch zwei Sprecher mündlich für Beibehaltung des Bürgerprinzipes. Neben den alten längst bekannten und bewährten Gesichtspunkten zugunsten des Bürgerprinzips wurden noch folgende neue angeführt: 1. die Bürgerunterstützung biete mehr Gewähr für Unparteilichkeit als die territoriale Unterstützung, bei der jedenfalls, wenn auch regelnde Bestimmungen für die Gemeinden aufgestellt würden, doch Reibereien unvermeidlich wären; 2. die neuere Doktrin hinsichtlich Heimatrecht und Armenunterstützung habe sich wieder mehr für das Heimatprinzip entschieden. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, im Prinzip dem Einwohnerrecht folgend, mache z. B. zugunsten des Heimatrechtes verschiedene Zugeständnisse; 3. andere eidgenössische Stände, so Glarus und Tessin, seien in ihren neuen Armengesetzen gleichfalls beim Bürgerprinzip geblieben; 4. Armen- und Waisenanstalten und Fonds könnten nicht ohne weiteres der Einwohnergemeinde überlassen werden, wenn sie zur „Unterstützungsmutter" gestaltet würde. Auch des Örtlichkeitsprinzips nahm sich die Kommission indessen an und verhehlte nicht, daß verschiedene Gründe dafür sprächen, namentlich die Tatsache, daß in 18 von 20 Gemeinden die Zahl der Niedergelassenen die der Ortsbürger übersteige, in 14 Gemeinden die Zahl der Kantonsbürger die der Gemeindebürger. In der Diskussion legte noch der Führer der Sozialdemokraten eine Lanze ein für das Territorialprinzip, mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die deutlich darauf hintendierten und auf die gegen früher total veränderten Bevölkerungsverhältnisse, die durch folgendes illustriert würden:

Die Gemeinde Schwellbrunn hatte 1900 647 Bürger in der Gemeinde, 1755 in andern Gemeinden des Kantons und 1610 außerhalb des Kantons; Schönengrund, die kleinste appenzellische Gemeinde, beherbergte gar nur 48 Bürger in ihren Mauern, 400 aber waren im Kanton und in der Schweiz zerstreut; im ganzen Kanton wohnten 1900 18,423 Bürger in ihren Heimatgemeinden, 20,253 in andern Gemeinden des Kantons und 16,972 außerhalb des Kantons. Trotzdem gelangte der Votant nicht zum Schlusse: das Territorialprinzip ist einzuführen, sondern zum gegenteiligen: das altangestammte Bürgerprinzip ist beizubehalten, und zwar aus dem Grunde, um dessetwillen man anderwärts auch vor dieser Neuerung zurückschreckt, obschon man von ihrer prinzipiellen Vortrefflichkeit überzeugt ist, weil nämlich, wenn nur ein Kanton mit dem Einwohnerprinzip Ernst macht und also alle Einwohner ohne Unterschied unterstützt, er bei den andern Kantonen für seine dort niedergelassenen Bürger nicht dasselbe freundliche Entgegenkommen findet, folglich diesen auch noch helfen muß und sich so zugunsten anderer, die sich ins Fäustchen lachen, finanziell ruiniert. Mit anderen Worten: ein Kanton allein kann an die Einführung des Territorialprinzips nicht denken, sofern er nicht durch die Not dazu gezwungen ist; handelt es sich aber einmal um alle Kantone, also um eidgenössische Armenunterstützungs-Grundsätze, dann wird sicherlich der Kurs des Einwohnerprinzipes steigen, seine Anhänger und Befürworter werden sich mehren. — Wenn nun der appenzellische Revisionsrat ohne Opposition das Bürgerprinzip beibehalten hat, so hat er sich damit in Gegensatz zu der Volksstimmung gesetzt; denn die Volkswünsche, die zu dieser Materie eingingen, verlangten in der Mehrheit (neun gegen zwei) die Abschaffung des Bürgerprinzipes. Ob sich vielleicht seiner Zeit an der Landsgemeinde der Souverän nicht so konservativ zeigen wird, wie der Revisionsrat? Wir hoffen es um der gedeihlichen Entwicklung des Kantons Appenzell A.-Rh. willen nicht. W.

Deutschland. Am 21. Mai dieses Jahres waren 50 Jahre verstrichen, seit durch den Juristen Prof. Dr. Clemens Theodor Perthes in Bonn die erste Herberge zur Heimat (ein Wirtshaus für Handwerksgesellen auf christlicher Grundlage) gegründet wurde. Jetzt gibt es in Deutschland und der Schweiz rund 500 Herbergen zur Heimat. Auf katholischer Seite verfolgen dieselben Zwecke die katholischen Gesellenhäuser (Gründer Adolf Kolping, der „Gesellenvater" in Köln, 1853). W.

☛ Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).

Inserate:

Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die **Gärtnerei** gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert.

J. Lutz, Gärtner,
16 **Zollikon** bei Zürich.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1. 50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.